

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt / Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Armenwesens des Kantons Bern
für
das Jahr 1929
nebst
den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege
im Jahre 1928.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Mit Genugtuung können wir feststellen, dass mit den letztes Jahr durchgeführten Umbauarbeiten im Stiftgebäude die seit Jahren den Geschäftsbetrieb der Armendirektion schwer hemmenden Übelstände durch die Einrichtung zweckmässiger Räumlichkeiten, in denen sich das Personal seiner Aufgabe in ungehinderter Weise widmen kann, gehoben worden sind. Zugleich konnte auch die bisher bestandene räumliche Trennung der Direktion und des Inspektorates durch Unterbringung des letztern im gleichen Gebäude beseitigt werden. Die infolge dieser Änderungen notwendig gewordenen Neuanschaffungen von Bureau mobiliar waren ebenfalls ein längst empfundenes Bedürfnis und werden zu einer rationellen Arbeit das ihrige beitragen.

Das Personal der Armendirektion wurde auf Ende des Jahres verstärkt durch die Anstellung einer Fürsorgerin, deren Hauptaufgabe in der Fürsorge für die dem Staate zur Last fallenden gefährdeten und gefallenen Mädchen besteht.

Vom Regierungsrate wurden eine Verordnung betreffend die Unterstützung des kantonalen Vereins für

das Alter vom 13. März 1929 und eine Verordnung vom 9. April 1929, mit welcher das Kostgeld für die Zöglinge der staatlichen Erziehungsanstalten um Fr. 50 pro Jahr erhöht wird, erlassen.

Die kantonale Armenkommission wurde zu zwei Sitzungen zur Behandlung folgender Geschäfte einberufen: Beratung der Erhöhung des Kostgeldes der staatlichen Erziehungsanstalten, Postulat der Aufsichtskommission der Erziehungsanstalt Landorf betreffend Errichtung einer Spezialanstalt für unternormale Kinder, Reorganisation der jurassischen Erziehungsanstalten, Motion Oldani betreffend Revision des A. und N. G. bezüglich der Wohnsitz- und Unterstützungsstreitigkeiten, Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Beschlussfassung über die Beitragsleistungen aus dem Naturschadenfonds, Anstaltsbesuche durch die Mitglieder der kantonalen Armenkommission, Fragen aus dem Betrieb der Erziehungsanstalten.

Im Berichtsjahre erfolgte wiederum die übliche Jugentagsammlung mit einem Ertrage von Fr. 81,329,

wovon $\frac{1}{3}$ den Amtsbezirken zur Verwendung für lokale Zwecke überlassen wurde. Der Hauptbetrag wurde vom Arbeitsausschuss des kantonalen Jugendtages zur Unterstützung von verschiedenen der Hilfe bedürftigen Institutionen, namentlich aber des kantonal bernischen Säuglings- und Mütterheims, verwendet.

Die Fürsorge für das Alter konnte in der Weise gefördert werden, dass dem kantonalen Verein für das Alter gestützt auf das Gesetz über den Salzpreis nunmehr eine jährliche Unterstützung von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt wird. Der Charakter und die Tätigkeit des Vereins als freiwilliges Fürsorgewerk bleiben bestehen. Der Unterstützungsbetrag muss ausschliesslich im Kanton Bern zur Unterstützung von Greisen und Greisinnen verwendet werden. Überall da, wo noch keine Sektion bestand, versuchten wir mit Hilfe der Regierungsstatthalter in den verschiedenen Amtsbezirken die Gründung eines solchen im Interesse eines Ausbaues und vermehrter Tätigkeit des Vereins anzuregen. Der Staat bezeichnete seine Vertreter im Kantonalvorstand und in den Sektionsvorständen des Vereins. Der Sektion Jura-Nord, die von Anfang an von der Schweizerischen Stiftung als selbständige Sektion anerkannt worden war, wurde in gegenseitigem Einvernehmen vorläufig diese Stellung belassen, und es wurden ihr aus der kantonalen Subvention Fr. 7500 zugewiesen. Gleichzeitig wurde erstmals pro 1929 auch die von der Bundesversammlung beschlossene Subvention der Stiftung für das Alter ausgerichtet. Aus diesen Mitteln sowie aus dem Ergebnis der eigenen Sammlungen hat der kantonale Verein für das Alter verausgabt an:

	männl.	weibl.	Total	Fr.
Rentenbezüger	378	804	1182	129,151.—
Die Sektion «Jura-Nord» an Rentenbezüger	90	208	298	25,440.70
Total Kanton Bern	468	1012	1480	154,591.70

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

	1928 Fr.	1929 Fr.
Verwaltungskosten	136,197.05	138,556.68
Kommission und Inspektoren	71,348.15	72,934.65
Armenpflege:		
Beiträge an Gemeinden:		
Beiträge für dauernd Unterstützte	2,465,719.06	2,552,689.30
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,378,397.81	1,326,601.24
Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungen ausser Kanton	971,197.06	809,832.24
In Konkordatskantonen	355,295.53	529,758.52
Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G.	1,553,549.38	1,599,858.92
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	200,000.—
	6,924,158.84	7,018,740.22
Bezirksverpflegungsanstalten	86,225.—	84,950.—
Bezirkserziehungsanstalten	70,000.—	75,000.—
Staatliche Erziehungsanstalten	288,505.85	280,518.07
Verschiedene Unterstützungen	90,005.39	78,752.70
	7,666,440.28	7,749,452.32

Im Vorjahre betrug die Ausgabenvermehrung gegenüber 1927. Fr. 107,953, für 1929 erreicht sie den Betrag von » 83,012, d. h. von einer Ausgaben Summe von Fr. 7,749,452 etwas mehr als 1 %. Mit diesen Ergebnissen kann man befriedigt sein. Die Vermehrung lässt sich schon erklären

Infolge der mit Wirkung ab 1. Januar 1929 für die Dauer von 5 Jahren erfolgten Neufestsetzung der Beiträge der Bürgergüter an die Armenpflege der dauernd Unterstützten waren im Berichtsjahre Beschwerden von 5 pflichtigen Korporationen hinsichtlich der Verpflichtung überhaupt oder von Art und Mass der Verpflichtung zu erledigen. Sie mussten alle durch Beschluss des Regierungsrates abgewiesen werden.

Vom Regierungsrate wurden ferner entschieden 8 Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden, 17 Rekurse betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen (2 weitere Fälle konnten vor der Entscheidung durch Vergleich erledigt werden) und von der Armendirektion 19 Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten.

Literatur. Dr. jur. Antenen, Fürsprecherin, veröffentlicht in den Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, 48. Heft, eine Arbeit betitelt «Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege». Herr Professor Dr. Blumenstein, Bern, würdigt diese Arbeit in einer Besprechung in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Januar 1930, wie folgt: Rechtsvergleichender Natur ist die Abhandlung von Dr. Helene Antenen, Die «Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege». Art. 328 und 329 ZGB haben tiefgreifende Änderungen für das bisherige bernische Recht der Verwandtenbeiträge gebracht. Leider sind die Vorschriften des eidgenössischen Rechtes dermassen unklar, dass weder die Judikatur noch auch die Literatur bis heute eine einwandfreie Auslegung erzielt haben. Fräulein Antenen versucht, eine neue Auffassung des Rechtes auf Familienunterstützung gemäss Art. 328 ZGB zu vertreten. Ob sie damit durchdringen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls aber enthält ihre Arbeit eine brauchbare Behandlung der wichtigsten Einzelfragen und wird deshalb auch der Praxis gute Dienste leisten.

mit den Beiträgen an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd Unterstützten, die einen Mehraufwand von Fr. 86,970 erforderten. Es ist längst festgestellt, dass diese Beiträge nach gesetzlicher Vorschrift zu bestimmten Prozentsätzen geleistet werden müssen, ohne dass wir dabei einen in Betracht fallenden Einfluss

ausüben könnten. Ein solcher Einfluss kommt uns z. B. zu in der auswärtigen Armenpflege für die Bemessung der Unterstützungen in den Nichtkonkordatskantonen. Diese weisen eine Verminderung von Fr. 971,197 auf Fr. 809,892 = Fr. 161,365 auf. Das will nicht heissen, dass in der Bemessung dieser Unterstützungen etwa weniger Verständnis für wirkliche Notlagen aufgewendet worden wäre, sondern die Verminderung ist zu erklären durch den Wegfall des Kantons Zürich von den Nichtkonkordatskantonen, denn im Jahre 1928 wurden von uns für die Berner im Kanton Zürich noch Fr. 187,151 ausgerichtet. Gegenüber diesem Betrage hatten wir im Jahre 1929 für die Berner im Kanton Zürich gemäss Konkordat Fr. 132,971 und ausser Konkordat Fr. 84,505.12, zusammen Fr. 217,476.12, aufzuwenden.

Die Armendirektion hatte 1929 folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Inneres:	1928	1929
Verkehr mit Gemeinden, Privaten		
Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,324	1,236
Stipendien	214	52
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend- und Krankenkassarechnungen).	1,076	1,076
Naturschäden	352	565
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.	439	555
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	2,964	2,858
Konkordatsfälle im Kanton . . .	1,515	1,786
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton	4,302	3,439
Konkordatsfälle ausser Kanton . .	2,967	3,876
Unterstützungsfälle im Kanton . .	4,330	4,288
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat, Kanton Genf 1205) . . .	48,402	40,515
Konkordatsfälle	13,496	18,732
Auf 1. Januar 1929 führen folgende Gemeinden beziehungsweise Korporationen für ihre Angehörigen bürgerliche Armenpflege:		
Amtsbezirk	Gemeinden	
Aarberg:	Aarberg und Niederried.	
Bern:	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.	
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.	
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meimisberg und Pieterlen.	
Burgdorf:	Burgdorf.	
Courtélary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtélary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.	
Delsberg:	Delsberg.	
Konolfingen:	Kiesen.	
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.	
Münster:	Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.	
Nidau:	Bühl und Nidau.	
Pruntrut:	Pruntrut.	
Nieder-Simmental:	Reutigen.	
Thun:	Thun.	
Wangen:	Wangen.	

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1921.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege ¹⁾	Örtliche Armenpflege ²⁾			Auswärtige Armenpflege ³⁾	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss		
1921	1605	Fr. 871,876	25,911	Fr. 8,147,335	Fr. 1,128,390	Fr. 3,741,048	Fr. 5,715,240	1921
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	5,720,480	1928
1929	*)	*)	*)	*)	*)	*)	5,929,260	1929

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1929 erst im Jahre 1930 erfolgt.

Bemerkungen: ¹⁾ Kein Staatszuschuss an die bürgerliche Armenpflege.

²⁾ Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinlebende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

³⁾ Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimtschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 A. & N. G.).

II. Anstaltswesen.

Gerne widmen wir im diesjährigen Jahresbericht auch den *Anstalten* wieder einen kurzen Abschnitt. Sie bilden bekanntlich ein umstrittenes Gebiet und oft den Gegenstand mündlicher und schriftlicher Diskussion und nicht selten auch der Kritik. Beginnen wir mit den *Armenpflegeanstalten*, die bekanntlich nicht dem Staat gehören, sondern von Gemeinden oder Bezirksverbänden errichtet wurden und von deren Organen betrieben, aber vom Staat in mannigfacher Weise subventioniert werden. Es ist da fast allorten ein löblicher Eifer zutage getreten, und die Summen, die in den letzten Jahren für Um- und Neubauten ausgegeben wurden, gehen in die Hunderttausende. Dabei ging glücklicherweise an den meisten Orten das Bestreben nicht dahin, für die Aufnahme einer grössern Pfleglingszahl Platz zu schaffen, sondern um den in den Anstalten befindlichen Insassen mehr Raum und Bewegungsfreiheit und Bequemlichkeit zu geben. Die heutigen Anstalten gleichen denen vor 15 oder noch vor 10 Jahren vielfach wenig mehr. Die Schlafsäle sind durch Unterabteilungen kleiner und ruhiger, durch Wandverputz und neue Böden sauberer geworden; da und dort wurden Tagesräume erstellt zum Aufenthalt in arbeitsfreien Stunden. Neue Bad- und Toiletteneinrichtungen erleichtern die Sorge um Reinlichkeit. Die Einführung von Spülwasser in den Aborten und deren Verbindung mit einer richtigen Kanalisation dienen einer bessern Hygiene. In vielen Anstalten wurden die alten Waschküchen und Wäsche- und Tröckne- und Glätteinrichtungen durch neue und leistungsfähigere ersetzt, dergleichen auch die Kochküchen. Als eine der ganz erfreulichsten Neuerungen, die da und dort eingeführt und an andern Orten für eine möglichst baldige Zukunft vorgesehen sind, begrüßen wir die Einrichtung von Zimmern mit zwei Betten für alte, würdige Ehepaare; denn es ist wirklich hart und stossend, Leute, die vorher treu und in Ehren zusammengelebt und zusammengehalten haben, die aber Unglück und Missgeschick im Alter arm werden liessen und anstandsbedürftig machten, auseinander reissen zu müssen nur aus dem Grund, weil in der betreffenden Anstalt, in die sie kamen, die nötigen Einrichtungen fehlen, um sie beieinander lassen zu können.

Sollen wir noch reden von den Projektionsapparaten und Grammophonen, die man heute wohl in allen Anstalten findet und von den Radio- und Kinoapparaten, die allerdings noch etwas spärlicher in unsern Armenpflegeanstalten anzutreffen sind und mit Hilfe deren den sonst ja in mancher Beziehung dem Leben Entnommenen wohlthuende Abwechslung, Anregung und Freude geboten werden kann?

Erlaube man uns nach dieser kurzen Berichterstattung über Verbesserungen, die in unsern Armenpflegeanstalten zu konstatieren sind, auf zwei grosse Schwierigkeiten zu sprechen zu kommen, die nicht erst heute und nicht nur den Leitungen unserer Armenanstalten ihre Arbeit, sondern auch vielen Anstaltsinsassen das Leben erschweren. Die eine dieser Schwierigkeiten ist der Alkohol; insonderheit der Schnaps. Dieses Gift ist ja zwar aus den Anstalten offiziell verbannt. Die Anstalten verbieten den Pfleglingen das Heimbringen und Trinken von Schnaps. Aber was nützt das, wenn die Pfleglinge trotz Wirtschafts- und Armenpolizeigesetz

bei ihren erlaubten und auch unerlaubten Ausgängen in Wirtschaften und leider oft auch bei Privaten Schnaps bekommen, und zwar oft in einem Ausmasse, dass Ross und Wagen angespannt werden müssen, um einen besinnungslos an der Strasse liegenden Pflegling heimzuholen. Wie furchtbar bedauerlich sind die Szenen, die entstehen, wenn der in die Anstalt hineingeschmuggelte Schnaps dort sowieso schwierige und fatale Elemente ausser Rand und Band bringt?

Die andere Schwierigkeit besteht darin, den Pfleglingen stetsfort die ihnen nach Können, Art und Mass angepasste Beschäftigung zu geben und sie dafür willig zu machen. Müssiggang ist bekanntlich vieler Laster und mancher Übel Anfang; nicht nur im gewöhnlichen Leben ausser sondern noch mehr in der Anstalt. Nun ist ja in den Anstalten allorten mancherlei Gelegenheit zu Arbeit, für die Männer in den Werkstätten, im Stall, auf dem Holzplatz, auf dem Feld, bei allfälligen Bauten; für die Frauen im Haus, in der Küche, Wäscherei, Glättere, Nähstube, im Garten und zu gewissen Zeiten auch auf dem Feld. Aber erstens einmal sind verschiedene der genannten Arbeitsgelegenheiten leider wirklich nur gelegentlicher Art und bieten also mehr nur vorübergehend Anlass zur Betätigung. Und dann sind die gesundheitlichen Verhältnisse mancher Pfleglinge derart, dass sie für die vorgenannten Arbeiten nicht mehr taugen, wohl aber bei einer andern, ihren Fähigkeiten angepassten Beschäftigung ihre Zeit besser zubringen, etwas leisten und auch ihre Genugtuung finden könnten. Auch in dieser Beziehung haben verschiedene Anstalten bereits diese und jene Anstrengungen und Versuche gemacht. Aber man steht da vor einem ganzen Fragenkomplex mit einer Masse von Schwierigkeiten der mannigfachsten Art. Diese Schwierigkeiten werden sich aber sicher überwinden lassen. Und wenn und wo das gelingt, so wird das für die Anstalten einen grossen Fortschritt bedeuten und den Anstaltsverwaltungen eine schöne Genugtuung bereiten.

Mehr noch als die Armenpflegeanstalten erfreuen sich die *Erziehungsanstalten* des öffentlichen Interesses. Sie bildeten den Gegenstand von Beratungen in Versammlungen, und man begegnete dem Thema in Tageszeitungen und Unterhaltungsblättern. Am einfachsten machen es sich diejenigen, welche kurzerhand die Aufhebung sämtlicher Erziehungsanstalten und statt dessen die Unterbringung der elternlosen oder von den Eltern verlassenen Kinder in guten Pflegefamilien verlangen. Die Zahl wirklich guter Pflegeplätze ist aber in den letzten Jahren eher im Abnehmen begriffen. Und dabei ist zu bemerken, dass diese fatale Tatsache gar nicht etwa durch eine Erhöhung der Pflegegelder behoben werden könnte. Denn es ist halt auch Tatsache, dass die wirklich guten Pflegeplätze sich nicht mit Geld aus dem Boden stampfen lassen. Wer Pflegekinder annehmen und gut halten will, muss noch von andern Faktoren als nur rein rechnerischen geleitet werden, wie Erbarmen oder Pflichtbewusstsein gegenüber der Öffentlichkeit oder z. B. dem Wunsch, die durch den Hinscheid eines eigenen Kindes entstandene Lücke auszufüllen, oder den andern Wunsch, am Platz der eigenen weggezogenen Kinder ein anderes zu sich zu nehmen und ihm Liebe zu erweisen und sich an seiner Liebe und Anhänglichkeit zu erfreuen. Und dann ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass die allermeisten der Kinder, welche sich heute in unsern Anstalten befinden, wegen

ihrer fatalen Charakteranlagen oder sittlichen Verwahrlosung und Entartung in keinem freien Pflegeplatz Aufnahme finden würden oder in die Anstalt aufgenommen wurden, nachdem sie schon in Pflegeplätzen waren und dort wegen misslicher Vorkommnisse fortgeschickt worden sind und von niemanden mehr ins Haus aufgenommen werden wollten. Für solche Kinder sind nun eben unsere 7 staatlichen und 12 privaten, vom Staat subventionierten und eine weitere Anzahl rein privater Anstalten da. Wir haben sie nötig und sind ihnen dankbar für das, was sie an ihren Schutzbefohlenen tun.

Mit Freuden dürfen wir darauf hinweisen, dass in den letzten Jahren auch auf diesem Gebiet des Anstaltslebens manches Schöne und Gute und Nützliche angestrebt und erreicht worden ist, vorab in bezug auf die äussere Gestaltung und Einrichtung der Erziehungsanstalten, und zwar bei staatlichen und privaten. Es war ja auch verschiedenes notwendig geworden. Der Wunsch und der Wille, da mit den Anforderungen der Zeit Schritt zu halten, war ja wohl überall und immer da. Aber gerade da, auf diesem Gebiet, sind der Krieg und die Nachkriegszeit manchem schönen Plan hindernd im Wege gestanden. Verschiedene Anstalten haben schwere Jahre durchgemacht und mussten froh sein, wenn es ihnen gelang, für die laufenden Bedürfnisse die notwendigen Mittel aufzubringen. Ohne Hilfe von dritter Seite wäre es ihnen nicht möglich gewesen, durchzuhalten. Aber Gottlob fanden sich Leute mit warmfühlenden Herzen und opferwilligen Händen, die in Form von Gaben und Legaten Hilfe brachten. Ausserordentlich gut und wohltuend wirkten da die Sammlungen des im Jahre 1920 ins Leben gerufenen kantonalen Jugendtages. Allen freudigen Gebern sei an diesem Ort bestens gedankt. Der kantonale Jugendtag hat auch weiterhin noch grosse Aufgaben. Möge das Bernervolk der für seine Jugend so segensreichen Einrichtung seine Sympathie bewahren!

Auf allen wichtigen Lebens- und Arbeitsgebieten, namentlich aber auf denjenigen der Anstalterziehung tauchen fortwährend Schwierigkeiten und Probleme auf, die eines eingehenden Studiums und oft auch einer gemeinsamen Beratung bedürfen. Zu dem Zweck haben wir im letzten Herbst alle Vorsteher und Vorsteherinnen und Aufsichtskommissionen nach Bern einberufen. In einer ganztägigen Sitzung wurden am 26. September 1929 eine ganze Reihe von wichtigen Fragen behandelt. Das Resultat dieser gegenseitigen Aussprache wurde von uns dann in einer Reihe von Weisungen und Empfehlungen niedergelegt, die dann auch die kantonale Armenkommission beschäftigten. Die definitive Erledigung fällt nicht mehr in dieses Berichtsjahr.

Aus den Jahresberichten unserer staatlichen Erziehungsanstalten ist folgendes hervorzuheben:

Knabenerziehungsanstalt Landorf.

Zu Ende des Berichtsjahres hat Vorsteher Hans Nyffeler auf Schluss des Schuljahres seine Demission eingereicht. Herr Nyffeler hat 7 Jahre als Lehrer und volle 40 Jahre als Vorsteher mit grosser Auszeichnung an der Anstalt gewirkt. Unsere besten Wünsche und unser Dank für die von ihm geleisteten Dienste begleiten ihn in den Ruhestand. Die Ersatzwahl fällt nicht mehr in die Berichtsperiode.

An baulichen Verbesserungen sind zu erwähnen der Einbau eines Kachelofens im Ferienheim der Anstalt

auf der Kurzenealp und die Einrichtung der elektrischen Küche im Anstaltsgebäude in Landorf. Diese Küche funktioniert tadellos. Der Stromverbrauch kommt wohl etwas teurer zu stehen als Holz- und Kohlenfeuerung, dagegen werden die Mehrkosten mehr als kompensiert durch grössere Reinlichkeit, Einfachheit des Betriebes und schmackhaftere Zubereitung der Speisen. Der in den Jahren 1904/05 erstellte Anstaltsneubau bedarf in mehrfacher Hinsicht der Renovation.

Knabenerziehungsanstalt Erlach.

Der Anstaltsvorsteher berichtet: «Aus den entlegensten Teilen der Schweiz kommen die schwererziehbaren Berner Buben in unsere Anstalt, um daselbst an eine geordnete Lebensweise gewöhnt zu werden und seelisch und geistig zu gesunden. Sie gewöhnen sich meistens recht bald an das Leben in der Anstalt und zeigen viel Freude und Interesse an der schönen landschaftlichen Umgebung. Recht offener berichten die meisten von ihren frühern Aufenthaltsorten und finden, dass es hier doch schöner und besser zu leben sei als in den Pflegeplätzen.

Auf die Initiative der Anstaltsleitung von Brüttelen konnten durch das Entgegenkommen des Tannenhofes oberhalb Lignières das Ferienheim „Métairie de Lignières“ eröffnet werden. 16 kleine und einige körperlich schwächliche Buben waren mit der Hausmutter und einer Hilfskraft 3 Wochen in diesem Ferienheim und verlebten dort recht glückliche Tage.»

Der Zahnpflege der Buben wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Alle Zöglinge wurden von einem tüchtigen Zahnarzt untersucht, und die Zahnbehandlung wurde sofort in Angriff genommen. Der Anstaltsvorsteher besuchte die ausgetretenen Knaben soweit es möglich war, in den Dienst- und Lehrstellen und steht mit ihnen brieflich in Verbindung. Er bemerkt indessen, dass diese Besuche weit mehr sollten vorgenommen werden können, um den Jünglingen rechtzeitig mit Rat und Tat beizustehen. An baulichen Veränderungen ist zu vermerken die Einrichtung der elektrischen Kochanlage. Die Renovation des Esszimmers für die Knaben und das Personal konnte leider nur angefangen werden. Es ist dringend zu wünschen, dass diese Arbeit im Jahre 1930 zu Ende geführt wird. Ebenso bedürfen die Schlafsäle der Ausbesserung.

Knabenerziehungsanstalt Aarwangen.

«Unter den 14 Neueintretenden befanden sich mehrere Knaben, für die wegen mangelhafter geistiger Entwicklung der Schulunterricht erfolglos erscheinen muss. Aus diesem Grunde kamen wir dazu, für sie eine Spezialabteilung einzurichten. Im November wurde für diese Spezialabteilung eine Kindergärtnerin angestellt, der die Erziehung und manuelle Ausbildung dieser Kinder anvertraut ist. Wir hoffen zuversichtlich, diese Armen, wenn auch langsam, aufwärts zu bringen. In diese Spezialabteilung wurden auch Zöglinge aus andern staatlichen Erziehungsanstalten verbracht, die damit eine Entlastung erfahren haben.

Die Verhältnisse im alten Anstaltsgebäude (Esszimmer, Vorrats- und Abwaschräume und Küche) werden nach und nach unhaltbar. Wir hoffen zuversichtlich, dass uns das Jahr 1930 hierin vorwärts bringt. Fast ebenso schlimm steht es mit den Stallbauten.

Die hier geplanten Neueinrichtungen dürfen nicht mehr lange auf sich warten lassen.»

Mädchenerziehungsanstalt Kehrsatz.

«Unter den ältern Mädchen sind manche, die uns Freude machen dadurch, dass sie selbst den Kampf gegen ihre Schwächen bewusst und mit Erfolg führen. Bei andern reicht's zu Anläufen, die bald wieder erlahmen. Da muss oft ein Wort unter 4 Augen den gesunkenen Mut wieder beleben. Das allgemeinste Übel ist die Lügenhaftigkeit. Ein neu eingetretenes Mädchen, das wahrheitsliebend ist, gehört zu den grössten Seltenheiten. Bei mehreren ist eine kranke Phantasie im Spiel, bei andern dürfte das Übel auf frühere unverständige Behandlung zurückzuführen sein. An dringlichen Renovationsarbeiten werden im Jahresbericht erwähnt die Dienstbotenwohnungen, Renovationen im Hauptgebäude und Schränke für die Zöglinge.

Ein nicht ganz nebensächliches Kapitel ist die Anleitung der Kinder zum Sparen. Viele lassen ihre Sparhefte auch nach ihrem Anstaltsaustritt in den Händen des Anstaltsvorstehers bis zur Verheiratung. Die zurzeit hier liegenden Guthaben betragen nicht weniger als Fr. 19,400.»

Mädchenerziehungsanstalt Brüttelen.

Am 14. Mai 1929 bewilligte der Grosse Rat des Kantons Bern für den Um- und Neubau die Summe von Fr. 465,000, wovon rund Fr. 276,000 dem im Jahre 1904 durch Herrn Johann Aebi sel. gestifteten Aebifonds entnommen werden konnten. Die Anstalt wird zum Andenken an diese Stiftung zukünftig den Namen Erziehungs- und Waisenheim Brüttelen (Aebiheim) tragen. Die Bauarbeiten konnten am 16. September 1929 aufgenommen werden.

Der Vorsteher verwaltet zurzeit 44 Sparhefte ausgetretener Zöglinge mit einem Guthaben von Fr. 16,700.

In der Métairie de Lignièrès konnte ein Ferienheim eingerichtet werden, in welchem vom 29. Juni hinweg alle schulpflichtigen Mädchen, begleitet von zwei Lehrerinnen, während 23 Tagen ihre Ferien zubringen durften.

Mädchenerziehungsanstalt Loveresse.

«Au printemps, notre rapport imprimé a été envoyé dans tout le Jura. Cette petite publication nous a valu un nombre inusité de nouvelles élèves. Bien des communes ignoraient ou avaient oublié l'existence de notre asile. Il fallait reprendre contact. La Maison d'éducation ne rend pas tous les services qu'on espérait. Bien des autorités reculent devant nos prix de pension. On place les gamines pauvres où elles coûtent le moins, sans beaucoup s'inquiéter des suites. Un bon maire est celui qui fait diminuer les impôts.

Nous acceptons avec plaisir toutes les élèves qu'on nous offre, toutes celles qui troublent l'école publique; les bornées, les paresseuses, les volages, les délurées surtout. Nous faisons notre possible pour les améliorer toutes. Elles sont occupées, surveillées, aidées et stimulées comme il convient. Il n'est guère possible qu'une fillette dont on s'occupe constamment, qu'on entoure du matin au soir ne change pas. Toutes ont des dons. Irrésistiblement, elles s'orientent vers un meilleur avenir.»

Knabenerziehungsanstalt Sonvilier.

Der Vorsteher schreibt in seinem Jahresbericht:

«En 1929, le nombre des élèves n'a pas augmenté et rien ne fait prévoir une augmentation pour l'avenir. Au contraire, quand l'asile pour arriérés sera fondé, notre maison d'éducation qui ne compte pour ainsi dire que des arriérés, perdra encore la moitié ou les deux tiers de ses élèves. Il ne restera guère qu'une demi-douzaine d'élèves pour lesquels il ne pourra plus être question d'entretenir un établissement comme le nôtre. Pour qu'un établissement mérite de vivre, il faut que les services qu'il rend correspondent aux frais occasionnés. Ici, ce n'est plus et ce ne sera plus le cas. Au reste, il est certain que, vu son altitude, ses conditions climatiques et la mise en valeur dont il avait besoin, le Pré-aux-bœufs aurait toujours mieux convenu pour une maison de travail pour hommes que comme maison d'éducation. „Les bas-fonds de la Suze“, voila l'expression élégante trouvée par certains esprits charitables pour désigner notre domaine! Pour des enfants, le Bas-Vallon ou les rives enchantées du lac de Bienne conviendraient sûrement mieux.»

Wir fügen diesen Bemerkungen bei, dass die kantonale Armendirektion sich auch im Berichtsjahr mit der Frage der Reorganisation der jurassischen Anstalten befasst hat. Diese Erhebungen haben indessen noch nicht zu einer Beschlussfassung geführt.

III. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1929 13,714 Personen, und zwar 5538 Kinder und 8176 Erwachsene, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (13,689) 25. Von den Kindern sind 4721 ehelich und 817 unehelich, von den Erwachsenen 3658 männlich und 4518 weiblich, 5010 ledig, 1214 verheiratet und 1952 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	856 in Anstalten,
	2566 bei Privaten verkostgeldet,
	2116 bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4213 in Anstalten,
	1518 bei Privaten verkostgeldet,
	2445 in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1788 Kinder (2007). Eingelangte Patronatsberichte 1644 (1596). Von diesen Kindern kamen:

in Berufslehre	354
in Dienststellen	1035
in Fabrik	148
in Anstalten	55
unbekannten Aufenthalts	31
auf dem Etat verblieben	21
	1644

Totalbetrag der Sparhefteinlagen Fr. 180,502.50.

IV. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 a).

A. Nichtkonkordatskantone.

	1928 Zahl	Kosten 1928 Fr. Rp.	1929 Zahl	Kosten 1929 Fr. Rp.	
Zürich (ab 1. Januar 1929 dem Konkordat beigetreten)	614	187,151.60	—	—	
Waadt	815	213,345.75	834	218,495.66	
Neuenburg	836	216,819.30	854	235,456.20	
Genf	336	86,805.40	340	90,535.25	
Freiburg	274	59,168.75	249	64,547.48	
St. Gallen	153	36,210.45	147	34,019.75	
Thurgau	115	30,462.65	135	33,568.95	
Baselland	101	24,692.98	94	24,495.05	
Schaffhausen	78	12,931.90	69	17,571.80	
Glarus	6	1,975.—	4	1,985.—	
Zug	9	2,490.20	8	2,933.50	
Appenzell A.-Rh.	11	3,932.26	14	5,081.15	
Unterwalden	6	707.40	3	663.50	
Wallis	20	6,050.75	15	5,728.35	
	3374	882,744.39	2766	735,081.64	
Berner im Ausland	928		673	114,464.85	
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten				7,781.10	
	4302		3439	857,327.59	
Beiträge und Rückerstattungen.				47,495.35	809,832.24

B. Konkordatskantone.

Konkordatsunterstützungen (Zahl der vorhandenen Fälle)	2967	3876	529,758.52
(Weitere Unterstützungen von Fr. 77,678.38 pro 1929 wurden auf Rechnung von 1930 angewiesen.)	7269	7315	1,339,590.76

2. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G. (C 2 b).

	1928 Zahl	1929 Zahl		
Privat- und Selbstpflege	1869	1783	425,783.50	
Irrenanstalten	705	738	657,825.95	
Armenanstalten	736	735	308,732.85	
Staatliche Erziehungsanstalten	149	155	49,451.20	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	91	68	26,092.35	
Anormale und Blinde	102	89	40,832.05	
Epileptische	48	50	29,431.05	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad)	148	183	115,572.75	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten, diverse Unterstützungen	318	319	85,161.93	
Arbeits- und Besserungsanstalten	112	114	19,713.20	
Heimgekehrte Auslandsberner	28	33	30,602.—	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	24	21	10,852.80	
	4330	4288	1,800,051.63	
Beiträge und Rückerstattungen.			200,192.71	1,599,858.92
				<u>2,939,449.68</u>

Art der Beiträge und Rückerstattungen:

1. Verwandtenbeiträge	45,030.45
2. Rückerstattungen von Unterstützten und Privaten	145,348.08
3. Rückerstattungen von nicht verwendeten Unterstützungen	8,834.23
4. Rückerstattungen von pflichtigen Behörden	2,879.50
5. Bundesbeiträge	45,595.80
	<u>247,688.06</u>

Russlandschweizer

Durch Vermittlung der Delegation des roten Kreuzes in Moskau werden jährlich eine Anzahl Schweizer in Russland unterstützt. Pro 1929 betrug deren Zahl 123, wovon 76 Erwachsene und 47 Kinder. Die Unterstützungsauslagen erreichten im Jahr 1929 den Betrag von Fr. 25,413.50, wovon wir die Hälfte mit Fr. 12,706.75 zu bezahlen hatten. Die andere Hälfte übernahm der Bund. Damit kann die massenhafte Abschiebung aus Russland verhindert werden. Erfahrungsgemäss können sich diese Russlandschweizer, die meist zeitlebens in Russland waren, nur sehr schwer in die heimatischen Verhältnisse einleben und müssen in den meisten Fällen noch lange nach der Heimkehr unterstützt werden. Es ist daher für die bernische Armenpflege vorteilhafter, die Hälfte der Unterstützungen in Russland zu übernehmen. Einmal heimgekehrt, kann auf die Mitwirkung des Bundes nicht mehr gerechnet werden. Einen ganz speziellen Fall bildete derjenige der Familie Ammeter, von Isenfluh, die bisher im Kaukasus wohnte und im laufenden Jahr mit Hilfe des Bundes und des Kantons Bern nach Kanada übersiedelte. Es handelte sich um eine Familie von 75 Köpfen, Urgrossvater, Söhne und Töchter, Enkel und Urenkel, die seit der Auswanderung im Jahre 1880 durch Fleiss und Tüchtigkeit nach und nach grosse Güter (zirka 5000 Jucharten Land) erworben hatten, welche ihnen aber nach der bolschewistischen Revolution enteignet wurden. Auf diese Weise verlor die Familie unverschuldet alles, was sie erworben hatte, und sie konnte kaum noch die Steuern aufbringen. In dieser unerträglichen Lage beschloss sie, nach Kanada auszuwandern, und erhielt auch die Einreisebewilligung.

Bund und Kanton in Verbindung mit der Internationalen Kommission des roten Kreuzes in Genf, der Vertretung der Canadian Pacific in Moskau und des Konsulats in Montreal organisierten und finanzierten die Auswanderung. Die Totalkosten wurden auf Fr. 75,000 berechnet, und der Bund verlangte vom Kanton Bern eine grundsätzliche Übernahme eines Beitrages von Fr. 15,000, der durch Regierungsratsbeschluss vom 31. Juli 1929 zugesichert wurde. Der Familie konnte kurz nach der Übersiedelung nach Kanada zu günstigen Bedingungen eine grosse Farm gekauft werden, und heute ist deren Existenz wieder gesichert. Auch hier hatte der Kanton ein grosses Interesse daran, durch die Bewilligung des verlangten Betrages eine Abschiebung in den Kanton zu verhindern, da hier zweifellos bedeutend höhere Unterstützungsauslagen erwachsen sein würden. Die bewilligten Beträge sind übrigens nur vorschussweise bezahlt worden und sollen von Familie Ammeter soweit möglich zurückbezahlt werden. Bei der Tüchtigkeit und Umsicht der genannten Familie, die stets treu zusammengehalten hat, ist zu erwarten, dass sie dieser Pflicht sobald wie irgendwie möglich nachkommen wird.

V. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Als Folge des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Oktober 1928 sind, wie wir erwartet hatten, die Stipendengesuche sehr zurückgegangen und zwar auf die Zahl von 52 (Vorjahr 214). Seit der neuen Regelung werden von der Armendirektion nur noch diejenigen Gesuche be-

handelt, welche Stipendiaten aus bereits unterstützten Familien betreffen. Für die übrigen macht das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre Regel. Die Auszahlungen der Stipendien nach Beendigung der Berufslehre sind um zirka Fr. 8000 geringer geworden und stützten sich noch auf frühere Bewilligungen.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Spitalkosten 1929 (Rubrik VIII G 2).

Eingelange Spitalanzeigen 555.

Es wurden verpflegt:

421	Schweizer	Auslagen	Fr. 22,883.45
67	Deutsche	»	» 6,152.—
5	Österreicher	»	» 431.90
62	Italiener	»	» 5,964.40
<u>555</u>		Auslagen	Fr. 35,431.75
		Einnahmen	» 23,620.15
		Nettoaussgaben	Fr. 11,811.60

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde in üblicher Weise dem Bundesrat zur Verteilung zugestellt.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Im allgemeinen sind wie im Vorjahre nicht allzu viel Schadenfälle vorgekommen, mit Ausnahme zweier Naturereignisse grösseren Umfanges, wovon eines im Jura, hauptsächlich in der Gemeinde Bure, und das andere im Stockenthal. In Bure entlud sich am 27. Juni ein grosses Hagelwetter, das bedeutende Verheerungen anrichtete. Ein «Hilfskomitee für die Gemeinde Bure» unternahm eine Hilfsaktion und hatte Ausgaben von zirka Fr. 65,000 zu bestreiten, an welche es aus einer vorgenommenen Sammlung Fr. 34,031, vom Bund Fr. 12,300, vom Kanton Fr. 3300 (Landwirtschafts-direktion) und Fr. 15,542 aus dem Naturschadenfonds erhielt. Den Geschädigten wurden ferner vom schweizerischen Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden Fr. 2710 zugewiesen. Im Stockenthal verursachte am 13. September ein schweres Gewitter grossen Schaden, der jedoch in der Hauptsache die Staatsstrasse und anderes öffentliches Eigentum in Mitleidenschaft zog.

Beim Naturschadenfonds wurden 565 Schadenfälle gemeldet. Von diesen fielen 364 aus gesetzlichen Gründen nicht in Betracht. Die übrigen wiesen nach der vorgenommenen Abschätzung Schäden im Betrage von Fr. 95,126 auf. Diese wurden mit Beiträgen von 50 % im Falle von Armut und Notlage, 40 % bei Vermögen bis Fr. 10,000, 30 % bei Vermögen bis Fr. 25,000 und 20 % bei Vermögen bis Fr. 50,000 berücksichtigt.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die Ausgaben der Armendirektion betrugen Fr. 69,600.25, wovon vorweg Fr. 37,743.40 auf die Naturalverpflegung entfallen. Mit Fr. 31,856.85 wurden verschiedene Anstalten und Stiftungen subventioniert, inbegriffen je Fr. 10,000 Beitrag an die Rechnungsdefizite der Erziehungsanstalten Enggstein und Oberbipp und Fr. 350 und Fr. 806.85 Beitrag an die Trinker-

fürsorgestellten Thun und Burgdorf (vgl. Naturalverpflegung).

Gemäss Beschluss des Regierungsrates wird vom Jahre 1930 hinweg der Anteil am Alkoholzehntel, welcher bisher der Direktion des Innern zur Unterstützung von Abstinenzvereinen, Trinkerheilanstalten, Trinkerfürsorgestellten usw. zur Verfügung stand, der Armen-direktion zur Verteilung zugewiesen.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

Für Neu- und Umbauten wurden an 14 Kranken- und Armenanstalten Fr. 90,340.20 ausgerichtet. Der Stand des Fonds betrug auf Ende Jahres Fr. 551,219.80. Der Fonds darf gemäss dem massgebenden Dekret des Grossen Rates nie unter die Summe von Fr. 500,000 herabsinken. Der Fonds ist auf Ende 1929 noch weiter belastet mit bereits bewilligten Beiträgen von zusammen Fr. 288,039. Wie wir bereits früher bemerkt haben, ist unter diesen Umständen eine Entlastung des Fonds durch Zuwendung ausserordentlicher Mittel zur dringenden Notwendigkeit geworden, und es ist deshalb mit Befriedigung zu konstatieren, dass das günstige Ergebnis der Staatsrechnung pro 1929 eine ausserordentliche Einlage in diesen Fonds ermöglicht hat, womit unserem Postulat wirksam entsprochen worden ist.

VI. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Vom Bundesrate wurde am 30. September 1929 ein Streit zwischen den Kantonen Bern und Tessin entschieden, in welchem es sich um die Frage handelte, ob nicht eine Pflichtverletzung der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes und ein Weiterbestehen ihrer Unterstützungspflicht gegenüber gefährdeten Kindern vorliege. Ein zweiter Entscheid vom 1. November betraf die Kantone Bern und Zürich und den Beginn der konkordatsgemässen Unterhaltungspflicht im Falle einer Anstaltsversorgung. Wir nehmen davon Umgang, diese beiden Rekursfälle hier eingehender zu schildern. Die zweite Auflage von «Düby, Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen» enthält das gesamte einschlägige Bundesrecht und die bundesrätliche Praxis bis 31. Dezember

1929, also auch jene Entscheide. Wir haben die Anschaffung dieses für Behörden der Konkordatskantone fast unentbehrlichen Handbuches unsern Armenbehörden empfohlen.

Das Konkordat umfasst heute den grössern Teil der deutschen und die italienische Schweiz, nämlich die Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri und Zürich. Auf 1. Januar 1931 kommt Baselland dazu. In der französischen Schweiz werden Anstrengungen für den Beitritt gemacht. Die interkantonale wohnörtliche Armenpflege auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ist wohl das System der Zukunft, das sich über kurz oder lang realisieren wird. Diese Armenpflege ist rationeller, weil sie den zuständigen Armenbehörden des Wohnortes das Recht und die Verantwortung überträgt, einen Unterstützungsfall nach der Auffassung und der Beurteilung innerhalb dieser Gemeinde zu behandeln. Diese Art ist besser als eine heimatliche Armenpflege, welche trotz bestem Willen die Verhältnisse nicht genügend erkennen und ordnen kann. Wohl haben die mit dieser Arbeit beschäftigten Fachleute Gelegenheit, wahrzunehmen, wie verschieden Art und Mass der Unterstützung bestimmt werden. An einem Orte fast unfassbar hohe Unterstützungen, Anerkennung von Forderungen, die unverständlich und ungerechtfertigt erscheinen und die Vermutung erwecken, der Unterstützungsbedürftige werde auf diese Weise nicht angespornt, sondern eher abgehalten, sein möglichstes zu leisten, an andern Orten bescheidene, vielleicht zu grosse Zurückhaltung und Engherzigkeit. Diese Erscheinungen liegen aber in der Natur dieses Unterstützungsverfahrens, gleichen sich aus und treten in Hintergrund vor den Vorzügen und der Bedeutung der Neuerung. Deren fortschreitende Entwicklung ist ersichtlich aus der nachfolgenden Aufstellung. Die Gesamtunterstützung von Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Bern ist für 681 Fälle auf Fr. 307,218 gestiegen (1921: 419 Fälle = Fr. 104,722). Die auswärtige Armenpflege des Staates erfährt eine zunehmende Verschiebung in der Weise, dass die Unterstützungskosten ausser Kanton in Nichtkonkordatskantonen abnehmen und diejenigen in Konkordatskantonen steigen. Letztere betragen Fr. 529,858 gegenüber Fr. 355,295 in 1928.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1929.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	354	184,278. 65	76,295. 15	107,983. 50	15	8,105. —	4,205. 75	3,899. 25
Aargau	180	80,776. 49	37,849. 14	42,927. 35	254	112,249. 01	54,138. 95	58,110. 06
Solothurn	507	281,845. 96	151,758. 76	130,087. 20	180	91,478. 53	40,437. 50	51,041. 03
Luzern	162	71,317. 02	33,638. 62	37,678. 40	72	29,214. 02	17,657. 95	11,556. 07
Graubünden	5	2,653. 50	1,545. 40	1,108. 10	15	7,537. 03	3,754. 60	3,782. 43
Appenzell I.-Rh.	1	210. —	120. —	120. —	2	923. 30	461. 65	461. 65
Uri	—	—	—	—	2	1,185. 30	596. 30	589. —
Schwyz	2	596. —	149. —	447. —	12	3,758. 85	2,244. 40	1,514. 45
Tessin	6	3,164. 30	1,100. 45	2,063. 55	37	9,639. 48	5,222. 30	4,417. 18
Zürich	505	259,606. 20	126,634. 55	132,971. 65	92	43,128. 09	22,057. 65	21,070. 44
Ganz zu Lasten des Kts. Bern	447	152,050. 15	—.	152,050. 15	—	—	—	—
Total	2169	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	681	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56

	1928	1929
	Fr.	Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	634,095. 20	1,036,527. 97
Konkordatsangehörige im Kanton	249,260. 95	307,218. 61
	<u>883,356. 15</u>	<u>1,343,746. 58</u>

Mehrausgaben pro 1929 = Fr. 460,390. 43.

Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:

Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	355,295. 53	607,436. 90
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	135,287. 36	156,441. 56
	<u>490,582. 89</u>	<u>763,878. 46</u>

Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	278,799. 67	429,091. 07
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	113,973. 59	150,777. 05
	<u>392,773. 26</u>	<u>579,868. 12</u>

Die Berner ausser Kanton kosteten	634,095. 20	1,036,527. 97
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	490,582. 89	763,878. 46
Differenz zugunsten des Kantons Bern.	<u>143,512. 31</u>	<u>272,649. 51</u>

Die Konkordatskantone haben ausgelegt.	392,773. 26	579,868. 12
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	249,260. 95	307,218. 61
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	<u>143,512. 31</u>	<u>272,649. 51</u>

Die Entwicklung seit 1921 ist folgende:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1922	1478	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15
1923	1750	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45
1924	1892	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95
1925	2177	455,695. 09	213,985. 09	241,710. —	1117	191,083. 73	92,511. 60	98,572. 13
1926	2445	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	1235	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33
1927	2703	546,085. 78	259,618. 95	286,466. 83	1395	253,844. 53	117,959. 05	135,885. 48
1928	2967	634,095. 20	278,799. 67	355,295. 53	1515	249,260. 95	113,973. 59	135,287. 36
1929	3876	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	1786	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56

VII. Naturalverpflegung (1928).

Im Jahre 1928 sind auf den 51 Naturalverpflegungsstationen an Verpflegungen verabfolgt worden:

An Wanderer von unter 20 Jahren	531	Verpflegungen
» » » 20—30 »	4354	»
» » » 30—40 »	5799	»
» » » 40—50 »	8209	»
» » » 50—60 »	7868	»
» » » 60—70 »	2752	»
» » » über 70 »	80	»
Total	29,593	Verpflegungen

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf Fr. 50,360.10
und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Neuanschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände. . . . » 20,831.28
Die Gesamtkosten betragen somit Fr. 71,191.38

An diesen Kosten hat sich der Staat gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 mit 50 % beteiligt, gleich Fr. 35,595.60
Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Inspektionskosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände » 2,147.80
so dass die Totalausgaben des Staates pro 1929 betragen Fr. 37,743.40
Im Vorjahre betrugen die Gesamtausgaben » 44,899.88
sie haben sich somit vermindert um . Fr. 7,156.48

Die Kosten des Staates wurden dem Alkoholzehntel entnommen.

Im Jahre 1929 ist eine neue Station eröffnet worden in Gsteig bei Saanen. Das Stationennetz des bernischen Kantonalverbandes für Naturalverpflegung umfasst somit 52 Stationen.

Bis Ende 1927 wurden in Thun und Burgdorf ausser den Kosten für die Naturalverpflegung auch diejenigen für den dortigen Arbeitsnachweis subventioniert.

Mit Beschluss vom 28. Juni 1929 hat der Regierungsrat verfügt, dass die den Naturalverpflegungsstationen Thun und Burgdorf in Rechnung gebrachten Kosten der dortigen Arbeitsnachweisämter für die

Berechnung des Staatsbeitrages künftig nicht mehr zu berücksichtigen seien. Dagegen wurde die Armen-direktion ermächtigt, den dadurch freiwerdenden Betrag aus dem Alkoholzehntel zugunsten der beiden Trinkerfürsorgestellten Thun und Burgdorf auszurichten.

Gegen diesen Beschluss hat der Bezirksverband für Naturalverpflegung Burgdorf beim schweizerischen Bundesgericht rekuriert. Der Rekurs ist indessen vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen worden.

Die Gründe, die den Regierungsrat zu dieser Stellungnahme veranlasst haben, waren kurz folgende:

Das Arbeitsamt Burgdorf des Bezirksverbandes Burgdorf ist weit über den Rahmen eines Arbeitsnachweisbureaus der Naturalverpflegungsstationen hinausgewachsen. Es ergibt sich dies auch schon daraus, dass beispielsweise im Jahre 1927 auf dem Arbeitsamt Burgdorf von der Naturalverpflegung nur 25 Wanderer vorgesprochen haben und dass davon ganze 9 Wanderer placiert wurden, während das gleiche Arbeitsamt im gleichen Jahr eine Frequenz von im ganzen 824 Stellensuchenden mit 259 Plazierungen aufwies. Die Wanderer bilden also einen ganz geringen Bruchteil der vom Arbeitsamt Burgdorf behandelten Stellenvermittlungen. Seit 1923 haben denn auch die Bundesbehörden das Arbeitsamt Burgdorf als ein Arbeitsamt im Sinne von Art. 1a des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1909 anerkannt. Von diesem Zeitpunkt an ist die Subvention von 50 Rp. pro Arbeitsvermittlung, wie sie den Naturalverpflegungsstationen von Bundes wegen gewährt ist, dahingefallen, dagegen erhält das Arbeitsamt Burgdorf die Subvention von einem Drittel der Betriebsausgaben, gleich wie alle andern Arbeitsämter des Kantons Bern. Von diesem Moment an hatte das Arbeitsamt Burgdorf keinen Anspruch darauf, nun auch noch 50 % Betriebssubvention des Staates Bern gestützt auf die Bestimmungen über die Naturalverpflegung zu erhalten; es würde darin eine ungleiche Behandlung gegenüber allen andern Arbeitsämtern des Kantons Bern liegen.

Im fernern wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Ausgabe den Bestimmungen über die Verwendung des Alkoholzehntels gänzlich widersprechen würde. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Alkoholzehntel in erster Linie verwendet werden soll für die Trinkerfürsorge, Epileptiker, Taubstummen- und Blindenanstalten, für die Versorgung armer, schwach-sinniger und verwahrloster Kinder, für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

Bern, den 28. April 1930.

Der Direktor des Armenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juli 1930.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

